KIDRON · SONDERAUSGABE

Erbschaftsteuer aktuell

NOVEMBER 2026

ERBSCHAFTSTEUER AUF DEM VERFASSUNGSRECHTLICHEN PRÜFSTAND

Aktuell stehen Verfahren beim Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung an, die die Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer betreffen. Verhandelt wurden bereits zwei Verfahren, einmal zur Höhe der Freibeträge auf Antrag Bayerns (1 BvF 1/23) und eine Verfassungsbeschwerde zu Unternehmensbegünstigungen (1 BvR 804/22).

Mit Urteil vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) erklärte das Bundesverfassungsgericht die damalige Ausgestaltung der Begünstigung von Betriebsvermögen teilweise für verfassungswidrig. Der Gesetzgeber reagierte darauf mit der letzten großen Reform 2016 und stellte die Verschonung von Unternehmen unter strengere Voraussetzungen.

Das Verfahren 1 BvR 804/22 betrifft nun erneut die Frage, ob die Begünstigung von Betriebsvermögen Erwerber von Privatvermögen in verfassungswidriger Weise benachteiligt. Im Mittelpunkt steht damit der Vergleich zwischen Erwerbern begünstigten Betriebsvermögens und Erwerbern von Privatvermögen.

DIE MÜNDLICHE VERHANDLUNG IM VERFAHREN 1 BvR 804/22

Am 13. Oktober 2026 verhandelte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren 1 BvR 804/22 über die Verfassungsbeschwerde eines Erben, der ein Wertpapierdepot und Grundvermögen von seiner Tante geerbt hatte, also nicht begünstigtes Vermögen. Aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses wurde der Erwerb nach einer ungünstigen Steuerklasse mit einem relativ geringen persönlichen Freibetrag von EUR 20.000 – im Vergleich zu EUR 400.000 für Kinder - und einem hohen Steuersatz besteuert. Dagegen bestehen für Erwerber von begünstigtem Betriebsvermögen umfassende sachliche Steuerbefreiungen. Im Mittelpunkt steht nun die Frage, ob die unterschiedliche Behandlung von begünstigtem Betriebsvermögen und nicht begünstigtem Vermögen mit dem Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Der Vorsitzende stellte klar, dass es bei der sogenannten Außengerechtigkeit um den Vergleich zwischen verschiedenen Erwerbern geht – insbesondere zwischen Personen, die begünstigtes Betriebsvermögen erhalten, und Personen, die Privatvermögen erben. Zugleich wurde zwischen der verfassungsrechtlichen Prüfung und der politischen Frage unterschieden, wie die Erbschaftsteuer zweckmäßigerweise ausgestaltet werden sollte.

Die Verhandlung zeigte, dass die empirische Datenlage zur Wirkung der Erbschaftsteuer auf die Vermögensverteilung begrenzt ist. Die Einschätzungen der vortragenden Experten reichten von einer Verstärkung bis zu einer Verringerung der Vermögensungleichheit. Belastbare, allgemein anerkannte Befunde fehlen weitgehend.

Auch die zentrale Rechtfertigung der Unternehmensverschonung – die Vermeidung von Liquiditätsproblemen und damit der Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen – wurde angesprochen. Belastbare empirische Belege dafür, dass Unternehmen ohne die Verschonung infolge der Erbschaftsteuer tatsächlich aufgegeben, veräußert oder zahlungsunfähig würden, sind nur begrenzt vorhanden; zugleich hat das Bundesverfassungsgericht bereits 2014 betont, dass der Gesetzgeber aufgrund seines Einschätzungs- und Prognosespielraums keinen empirischen Vollbeweis erbringen muss.

Erörtert wurde außerdem das Modell einer Flat Tax. Das erhebliche Belastungsgefälle von bis zu 50 Prozent kann als „Steuercliff“ bezeichnet werden und Gestaltungsanreize schaffen. Zugleich wurde auf den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers hingewiesen, der durch die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht unangemessen eingeengt werden sollte.

Der Beschwerdeführer sprach sich dafür aus, auch Unternehmenserben mit mindestens 10 Prozent zu besteuern.

Die Verhandlung machte außerdem die hohe Komplexität des Erbschaftsteuerrechts deutlich. Rückfragen des Senats betrafen unter anderem § 28a ErbStG. Die dort vorgesehene Verschonungsbedarfsprüfung kann bei größeren Erwerben entscheidend dafür sein, ob und in welchem Umfang Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Beispiele wie Übertragungen auf Minderjährige, Familienstiftungen und Investitionen in begünstigtes Betriebsvermögen wurden nur am Rande angesprochen, können für die Nachfolgeplanung aber weiterhin relevant sein.

BEDEUTUNG FÜR VERMÖGENSINHABER UND NACHFOLGEPLANUNG

Eine abschließende Bewertung ist vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kaum möglich. Bestehende Nachfolgeplanungen sollten dennoch regelmäßig überprüft werden, insbesondere wenn größere Wertpapiervermögen, Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen betroffen sind. Die Prüfung sollte mehrere Szenarien berücksichtigen: eine unveränderte Rechtslage, eine Einschränkung der Unternehmensverschonung und eine gesetzgeberische Reaktion auf die Entscheidung. Vorschnelle Umstrukturierungen sind derzeit nicht angezeigt. Sinnvoll ist jedoch eine rechtzeitige Szenariobetrachtung und die Abstimmung der Vermögens- und Nachfolgeplanung mit den jeweils eingebundenen rechtlichen, steuerlichen und vermögensbezogenen Ansprechpartnern.
Politisch wird die Erbschaftsteuer ohnehin diskutiert. Die SPD hat bereits Anfang 2026 ein Konzept zur Erbschaftsteuer vorgelegt mit einem Lebensfreibetrag auf den gesamten Erwerb von EUR 900.000, einem Unternehmensfreibetrag von 5 Mio. EUR und einer Stundungsmöglichkeit über einen Zeitraum von 20 Jahren für Erwerbe darüber. Ob dies in der Koalition mit der CDU durchsetzbar ist, wird sich zeigen.

Die anstehende Zeit zwischen den Jahren, in der Familien häufig zusammenkommen, kann ein guter Anlass sein, Erwartungen und Vorstellungen zur Vermögens- und Unternehmensnachfolge offen anzusprechen. Ein solches Gespräch ersetzt keine rechtliche oder steuerliche Planung, schafft aber häufig die Grundlage dafür, spätere Entscheidungen klarer, tragfähiger und im familiären Konsens vorzubereiten.

Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist erst in 2027 zu rechnen.

RA/StB Markus Schenk ist Partner bei TAXGATE in Stuttgart und beschäftigt sich im Schwerpunkt mit Nachfolgelösungen. Ein zentrales Thema dabei ist die Erbschaftsteuer.

TAXGATE Partners PartGmbB
Charlottenplatz 6, 70173 Stuttgart
Tel. +49 (0) 711 540 90 29 – 0, msc@taxgate.com

KONTAKTDATEN

KIDRON Vermögensverwaltung GmbH
Rotebühlplatz 17, 70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 57605 200
info@kidron-Stuttgart.de

ÜBER KIDRON

Seit Gründung und BaFin-Zulassung 2018 in Stuttgart ist die KIDRON Vermögensverwaltung GmbH inhabergeführt, unabhängig und ausschließlich eigenkapitalfinanziert. Unsere Kernfelder sind die individuelle Vermögensverwaltung – von der Finanzanalyse bis zur Vermögensverteilung – sowie das Asset Management inklusive Initiierung und Advisory von Spezialfonds. Wir verfolgen einen fokussierten, transparenten Anlageansatz mit Einzelinvestitionen in Aktien und Anleihen auf Basis fundamentaler Aktienselektion. Zu unseren Kunden zählen vermögende Privatkunden, Unternehmerfamilien, vermögensverwaltende Gesellschaften, Family Offices und Stiftungen.

Zum achten Mal in Folge wurden wir von der Wirtschaftszeitschrift Capital als einer der TOP-Vermögensverwalter Deutschlands ausgezeichnet.

DISCLAIMER UND RECHTLICHE HINWEISE

Dieses Dokument ist eine Werbemitteilung und dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine Finanzanalyse im Sinne des Wertpapierhandelsgesetz dar. Ferner stellt diese Publikation keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder sonstige Aufforderung zum Kauf oder zur Zeichnung der angesprochenen Anlagen und Finanzinstrumente dar. **Beschreibungen und Inhaltsdarstellungen von Unternehmen und/oder Produkten sind keine Aufforderung zur Investition sondern sind immer im Zusammenhang mit den jeweiligen Anlagestrategien der KIDRON Vermögensverwaltung zu sehen**. Die vermittelten Informationen der Veröffentlichung dienen allgemeinen Informationszwecken und beziehen sich nicht auf spezielle Einzelsituationen. Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung dar. Insbesondere ersetzen diese Informationen nicht eine geeignete anleger- und produktbezogene Beratung sowie ggf. die fachliche Beratung durch einen rechtlichen oder steuerrechtlichen Berater. Für Entscheidungen, die Sie auf Grund der Veröffentlichung treffen, übernehmen wir keine Haftung. Eine Anlage in Finanzinstrumente jeglicher Art kann mit dem Risiko eines erheblichen Wertverlustes oder sogar Totalverlust einhergehen. Soweit in diesem Dokument steuerliche Effekte genannt werden, wird darauf hingewiesen, dass die konkreten steuerlichen Auswirkungen von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängen und künftigen Änderungen unterworfen sein können. Vor einer Anlageentscheidung sollte daher der Rat eines Anlage- und Steuerberaters eingeholt werden. Die dargestellte Finanzprodukte sind möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. Zur Beurteilung, inwiefern die in diesem Dokument genannten Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen wie bspw. Vermögensverwaltung für Sie geeignet sind, benötigen wir weitere Informationen von Ihnen. Gerne führen wir in einem persönlichen Gespräch eine ganzheitliche Geeignetheitsprüfung auf Grundlage von Ihnen genannter Informationen durch

Diese Publikation enthält unter anderem unsere derzeitige unverbindliche Einschätzung zu Marktsituationen, Produkten und deren denkbaren Entwicklungsmöglichkeiten. Die dargestellten Informationen stützen sich auf Berichte und Auswertungen öffentlich zugänglicher Quellen. Obwohl die KIDRON Vermögensverwaltung GmbH der Auffassung ist, dass die Angaben auf verlässlichen Quellen beruhen, kann sie für die Qualität, Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung und Haftung übernehmen. Den in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben liegen historische Marktdaten sowie die Einschätzungen der künftigen Marktentwicklung zu Grunde. Diese Markteinschätzungen sind auf der Basis von Analysen gewonnen worden, die mit der notwendigen Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt erstellt worden sind. Dennoch können die tatsächlichen Entwicklungen und Ergebnisse erheblich von den Erwartungen abweichen. Aussagen über zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen basieren grundsätzlich auf Annahmen und Einschätzungen, die sich im Zeitablauf als nicht zutreffend erweisen können Die KIDRON Vermögensverwaltung GmbH kann für ihr Eintreten keine Gewähr übernehmen. Soweit im Rahmen dieser Veröffentlichung Prognosen, Vorhersagen und spekulative Annahmen getätigt werden, weist die KIDRON Vermögensverwaltung GmbH ausdrücklich darauf hin, dass für den Eintritt derartiger zukunftsbezogener Aussagen keinerlei Haftung übernommen werden kann. Eine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus der Nutzung dieser Informationen ergeben, wird ausgeschlossen. Angaben zur Wertentwicklung der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu, denn **die historische Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung**. Die Informationen in diesem Dokument beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit Ebenso wird keine Haftung für Schäden aufgrund von Handlungen übernommen, welche ausgehend von diesen Informationen vorgenommen werden. Etwaige Konditionsangaben sind freibleibend. Die in dieser Veröffentlichung vertretenen Meinungen können sich jederzeit ändern. Eine Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Dieses Dokument ist ausschließlich an potenzielle Anleger mit Wohnort bzw. Sitz in Deutschland gerichtet. Anleger sollten beachten, dass die Produkte nicht in anderen Ländern bzw. dort ansässigen Personen angeboten, an diese verkauft oder ausgeliefert werden dürfen. Weder die vorliegende Publikation noch Kopien davon dürfen in die USA versandt, dorthin mitgenommen oder vertrieben oder an US-Personen abgegeben werden.